Ein interessantes Urteil

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz**

Band (Jahr): **81 (1987)**

Heft 20

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der SVG teilt mit:

Ein interessantes Urteil!

Am 9. Juni 1987 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht, eine Abteilung des Bundesgerichts, ein interessantes Urteil gefällt. Einer verheirateten Gehörlosen wurde in ihrem Kampf um ein eigenes Schreibtelefon recht gegeben. Wie kam es zu diesem Prozess?

Die gehörlose Maria F. ist mit einem ebenfalls gehörlosen Mann verheiratet. Diesem wurde von der Invalidenversicherung 1983 ein Schreibtelefon zugesprochen. Zwei Jahre später beantragte auch Maria F. ein eigenes Schreibtelefon. Ein zweites Gerät wird jedoch für den gleichen Haushalt von der Invalidenversicherung nicht bewilligt. Gegen diesen Entscheid wird darauf beim Obergericht Beschwerde eingelegt. Doch auch dieses lehnt das Gesuch ab. Die Begründung lautet: Da der Ehemann bereits ein Schreibtelefon besitze, welches er am Arbeitsplatz nicht benötige, werde die Abgabe eines zweiten Telescrits für den gleichen Haushalt nicht bewilligt.

Das Urteil wird angefochten

Mit diesem Urteil gibt sich Maria F. jedoch nicht zufrieden. Der Fall wird mit entsprechender Hilfe bis ans Versicherungsgericht (Bundesgericht) weitergezogen. Hier kommt Maria F. zu ihrem Recht.

Die Begründung des Versicherungsgerichts zugunsten von Maria F.

Wir haben die wichtigsten Punkte des Urteils zusammengefasst:
Das tragbare Schreibtelefon übermittelt geschriebenen Text über die normale Telefonleitung zu einem andern Schreibtelefon. Durch abwechselndes Schreiben können sich Hörbehinderte damit telefonisch verständigen. Wenn es der Ehemann von Maria F. für nötig erachtet, sein Gerät an den Arbeitsplatz mitzunehmen, damit er von dort mit seiner Frau oder mit andern Hörbehinderten telefonieren kann, so soll ihm das möglich sein. Andere Kontaktmöglichkeiten nach aussen wären für ihn mit unzumutbaren Umständen verbunden.
Das gleiche Recht gebührt nun auch seiner gehörlosen Frau, Maria F. Nimmt ihr Mann das Gerät mit ins Geschäft, bleibt sie zu Hause ohne telefonische Verbindungsmöglichkeit zur Aussenwelt. Demnach sei ihr als Hilfsmittel ein Schreibtelefon zur Verfügung zu stellen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass dies nur zu geschehen habe, falls Maria F. über die notwendigen Voraussetzungen verfüge, mit einem Schreibtelefon umzugehen. Dazu gehöre auch eine gewisse Übung im Maschinenschreiben. Könne Maria F. dies nachweisen, so müsse ihr ein Schreibtelefon zugesprochen werden.
In diesem Sinne wurde das Urteil des Obergerichts aufgehoben und die Angelegenheit zur Erledigung an die Invalidenversicherung zurückgewiesen.
(Der volle Wortlaut dieses Gerichtsurteils wurde vom SVG den Redaktionen der Schweizer Presse zugestellt.)

Gehörlosenklub Basel

Das Gartenfest

vom 12./13. September 1987

Am Samstag morgen schauten die Organisatoren zum Himmel und atmeten auf. Denn ein Jahr zuvor musste das Gartenfest wegen andauernder Regenfälle und Kälte im Verlaufe des Samstags abgebrochen und die Tombola bei einem hilfreichen Klubmitglied aufbewahrt werden. Im Restaurant «Erlengarten» liess es sich bei der sommerlichen Wärme unter den schattigen Bäumen gut niederlassen.
Die «Klübler» verkauften Lose. Einzelne Leute kauften unglaublich viele Lose auf einmal. So nahm jemand eine ganze Handvoll – über 50 Stück – heraus. Leider weiss ich nicht, was er gewonnen hat. Von praktischen Haushaltartikeln über Blumen bis zum Liegestuhl und dem gefüllten Esskorb war fast alles zum Gewinnen. Am Sonntag abend waren alle Lose verkauft.
Nach Absprache mit dem Wirt durften wir auch Würstchen grillieren, und auch diese wurden gut verkauft. Dieses Jahr hatten wir erstmals einen Schiessstand. Zuerst wagte niemand zu

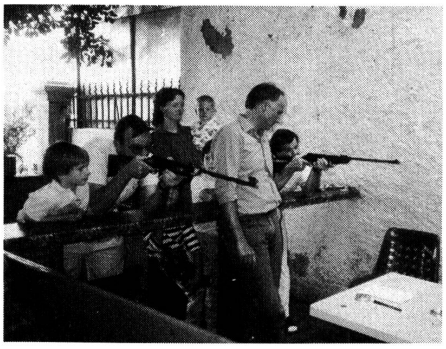

schiessen. Dann, auf einmal, wurden Schrotkugeln in Mengen verbraucht. Manche Frau wurde mit künstlichen Rosen und anderen Steckblumen verwöhnt. Kinder bettelten bei ihren Vätern um Ansteck- und Kuscheltierchen, und so musste halt der Papa seine Schiesskünste unter Beweis stellen.
Das Gartenfest ist für die Organisatoren sehr zufriedenstellend abgelaufen. Das Geld wird vorwiegend für den Familienabend zum 25jährigen Bestehen des Vereins benötigt. Dieses Fest geht am 21. November über die Bühne. Hae.

Schweizerische Elternvereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder (SVEHK) und Schweizerische Organisation der jungen Hörbehinderten (juho⁺)

Vorschau auf die Elterntagung vom 8. November 1987

Am 8. November 1987 hält die SVEHK ihre Elterntagung an der Cité Universitaire in Neuenburg ab. Das Thema lautet:

«Berufsbildung der jugendlichen Hörbehinderten»

Zu diesem wichtigen Thema werden verschiedene Referate gehalten. Joy und Ueli Matter geben Erfahrungsberichte ab. Aus der Sicht eines Lehrmeisters berichtet Sebastiano Bronchi. Die Lage zwischen der Deutsch- und der Welschschweiz wird miteinander verglichen. Für die Deutschschweiz hat die juho⁺ eine Studie durchgeführt. Ein Podiumsgespräch bildet den Abschluss der Tagung.

Die Tagung: für wen?

Eltern, junge Hörbehinderte und Fachleute, zum Beispiel IV-Berufsberater, Lehrmeister, Lehrer, können an dieser Tagung Anregungen, Tips und viel Konkretes mit nach Hause nehmen.

Anmeldung

Anmeldung für die Tagung nimmt bis zum 25. Oktober 1987 folgende Adresse an: Frau Hedy Ziswiler, Buchfinkenweg 5, 6210 Sursee.

MERKBLATT: Berufsausbildung hörgeschädigter Jugendlicher in der Schweiz

Die SVEHK hat eine Stellungnahme in Form eines Merkblattes zu diesem Thema verfasst. Es gilt als Richtlinie und Entscheidungshilfe für Eltern, Schulen, Behörden, Beratungsstellen und andere interessierte Kreise.
Das Merkblatt kann bei folgender Adresse bezogen werden:
Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder, Sekretariat, Feldeggstrasse 71, 8032 Zürich, Postfach 129.